

II.

Deckung der Kosten der neuen städtischen Wasserleitung und

Vergütung für den daraus zu beziehenden Wassergenuß.

Durch die Beschlüsse der beiden städtischen Vertretungskörper vom 14. und 15. Juli d. J., die Nutzung der neuen Wasserleitung betreffend, ist der von mir unter dem 1. Juni d. J. unter dem Titel: „Saldirung des Mitgenußes von der städtischen Wasserleitung“ gestellte Antrag für „erledigt“ erklärt worden: „erledigt“, wie? — obschon nicht ausdrücklich, doch durch einen nicht conformen Beschluß über ein Provisorium indirect mittelst Ablehnung.

Mir bei Beantwortung jener hochwichtigen Frage des Strebens nach voller Objectivität bewußt und dazu wohl um so mehr befähigt, als ich soeben aus der Classe der Ansässigen in die der Unansässigen getreten bin, also die Interessen jener, ohne sie zu theilen, aber doch im frischen Andenken trage, mußte ich mir die Frage stellen, ob meine Auffassung nicht doch vielleicht unrichtig und, wenn ihr doch ein Princip unterliege, dieses Princip hinter das der Verneinung zurückzustellen sei?

Hochwichtig ist die Frage allerdings, wenn man die dadurch bereits erwachsenen und ferner erwachsenden Ausgaben zusammenstellt.

Ein kühner, man möchte sagen ein fecker Griff — weil ohne einen nachher als richtig bewährten Voranschlag unternommen — hat, wenn Gott ihm Bestand verleiht, ein treffliches Werk zu Wege gebracht. Bleibt also auch ungewiß, ob es unternommen worden sein würde, wenn man den später hervorgetretenen Geldbedarf gleich Anfangs gekannt gehabt hätte, so liegt dies doch hinter uns: das Werk existirt im besten Sinne als fait accompli und die Commune ist selbst jenem getadelten Zufalle zu Dank verpflichtet, da das Werk, eine Gesundheit für die ganze Einwohnerschaft aller Classen schaffende Quelle, ungleich höheren Werth als die darauf verwendeten und noch zu verwendenden Summen hat.